S 12 AS 1699/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 1699/20 ER
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 24/21 B ER
Datum	27.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: Antragsteller) wendet sich gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Halle, das seinen Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz wegen GewÃ¤hrung nicht durch Sanktionen geminderter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abgelehnt hat.

Der am â¦ 1973 geborene Antragsteller bezieht vom Antragsgegner laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Nach den Bescheiden vom 12. Juni bzw. 23. Juni 2020 bewilligte ihm der Antragsgegner fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von monatlich 707,00 Euro (zusammengesetzt aus einem Regelbedarf i.H.v. 432,00 Euro sowie

Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 275,00 Euro).

Der Antragsteller hatte bereits â gemÃ¤Ã dem hierÃ¼ber gefertigten Aktenvermerk â gegenÃ¼ber dem Antragsgegner in einem BeratungsgesprÃ¤ch am 19. Juni 2019 erklÃ¤rt, weiterhin keine Eingliederungsvereinbarung mit dem Antragsgegner abschlieÃen zu wollen. Jener sei nicht berechtigt, einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag mit ihm abzuschlieÃen. Darauf kÃ¼ndigte der Antragsgegner an, einen Eingliederungsverwaltungsakt zu erlassen. Der Antragsteller erklÃ¤rte dazu, keine eigenen AktivitÃ¤ten zur Arbeitsuche bzw. Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit zu unternehmen.

Der Antragsgegner erlieÃ den angekÃ¼ndigten Eingliederungsverwaltungsakt mit Bescheid vom 19. Juli 2019. Jener gelte fÃ¼r den Zeitraum vom 25. Juli 2019 bis 24. Januar 2020. In diesem Zeitraum sei der Antragsteller verpflichtet, unter anderem je Kalendermonat mindestens drei schriftliche Bewerbungen bzw. Online-Bewerbungen zu erstellen und zu versenden, die seinen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten entsprÃ¤chen. Diese Bewerbungen habe der Antragsteller bis zum 24. Januar 2020 nachzuweisen. Er erhalte pauschalierte Erstattung der Bewerbungs- und Fahrtkosten. In der angefÃ¼gten Rechtsfolgenbelehrung wies der Antragsgegner darauf hin, dass eine NichterfÃ¼llung der festgelegten Pflichten eine Pflichtverletzung darstelle, wenn der Antragsteller keinen wichtigen Grund darlegen und beweisen kÃ¶nne. Die erste Pflichtverletzung fÃ¼hre zur KÃ¼rzung i.H.v. 30 % des fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelbedarfes, was mÃ¶glicherweise auch Auswirkungen auf die aus dem Regelbedarf zu bestreitenden Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung habe. Die KÃ¼rzung dauere regelmÃ¤Ãig drei Monate.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 forderte der Antragsgegner den Antragsteller zum Nachweis der Bewerbungen fÃ¼r den Zeitraum 25. Juli bis 30. September 2019 auf. Das Schreiben enthielt erneut eine Rechtsfolgenbelehrung, die der in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 19. Juli 2019 entsprach. Nachdem der Antragsteller nicht reagierte, gab der Antragsgegner dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme wegen einer beabsichtigten Minderung des Arbeitslosengeldes II (Schreiben vom 4. November 2019).

Eine Einladung des Antragsgegners vom 30. Januar 2020 zu einer Besprechung und dem Nachweis der EigenbemÃ¼hungen gemÃ¤Ã der Eingliederungsvereinbarung vom 19. Juli 2019 am 11. Februar 2020 kam der Antragsteller nicht nach. Der Antragsteller lehnte dies mit Schreiben vom 6. Februar 2020 ab. Er berufe sich auf die Glaubensfreiheit und darauf, dass das Sozialgesetzbuch nicht auf ihn anwendbar sei.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 wiederholte der Antragsgegner die Einladung nunmehr zum 27. Februar 2020, was der Antragsteller mit Schreiben vom 20. Februar 2020 ablehnte.

Hierauf erlieÃ der Antragsgegner unter dem 28. Februar 2020 einen Verwaltungsakt zur Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung, wonach der Antragsteller fÃ¼r den Zeitraum vom 5. Februar bis zum 4. September 2020

kalendermonatlich drei schriftliche bzw. elektronische Bewerbungen zu erstellen und zu versenden habe, die seinen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten entsprÃ¤chen. Er habe diese BewerbungsbemÃ¼hungen bis zum 4. September 2020 nachzuweisen. Der Bescheid erhielt die Rechtsfolgenbelehrung, dass bei einer Verletzung der festgelegten Pflichten das Arbeitslosengeld II um einen Betrag i.H.v. 30 % des maÃgebenden Regelbedarfes gemindert werde. Dies trete nicht ein, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten darlegen und nachweisen kÃ¶nne. Ein nach Auffassung des Antragstellers wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven MaÃstÃ¤ben nicht als solcher anerkannt werden kÃ¶nne, verhindere nicht den Eintritt der Leistungsminderung. Eine Leistungsminderung solle nicht erfolgen, wenn sie zu einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte fÃ¼hren wÃ¼rde. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte liege nur im zu prÃ¼fenden Ausnahmefall vor. ErklÃ¤re der Antragsteller sich nachtrÃ¤glich bereit, seinen Pflichten nachzukommen oder kÃ¼nftig ordnungsgemÃ¤Ã mitzuwirken, kÃ¶nne unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde der Zeitraum der Minderung begrenzt werden. Die Minderungsdauer betrage grundsÃ¤tzlich drei Monate und beginne mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 gab der Antragsgegner dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme wegen der bislang nicht nachgewiesenen EigenbemÃ¼hungen gemÃ¤Ã der Eingliederungsvereinbarung vom 19. Juli 2019. Es sei beabsichtigt, das Arbeitslosengeld i.H.v. 30 % des fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelbedarfes zu kÃ¼rzen. Die Minderung dauere grundsÃ¤tzlich drei Monate und beginne mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Eine Leistungsminderung solle nicht erfolgen, wenn diese zu einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte fÃ¼hren wÃ¼rde. Eine solche liege nur in einem noch zu prÃ¼fenden Ausnahmefall vor. ErklÃ¤re sich der Antragsteller nachtrÃ¤glich bereit, seinen Pflichten nachzukommen oder kÃ¼nftig ordnungsgemÃ¤Ã mitzuwirken, kÃ¶nne unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde der Zeitraum der Minderung begrenzt werden.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2020 verfÃ¼gte der Antragsgegner wegen der NichterfÃ¼llung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 19. Juli 2019 eine Minderung des Arbeitslosengeldes fÃ¼r den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober 2020 i.H.v. 30 % des fÃ¼r den Antragsteller maÃgebenden Regelbedarfes (monatlich 129,60 Euro) und hob insoweit den bisherigen Bewilligungsbescheid vom 23. Juni 2020 auf. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2020 zurÃ¼ck.

Eine Einladung des Antragsgegners zur Vorsprache am 21. September 2020 zum Nachweis der EigenbemÃ¼hungen gemÃ¤Ã der Eingliederungsvereinbarung vom 28. Februar 2020 kam der Antragsteller nicht nach. Er teilte stattdessen schriftlich mit, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde. Den im Einladungsschreiben genannten zustÃ¤ndigen Mitarbeiter lehne er aus privaten GrÃ¼nden und aufgrund seiner mangelhaften grundrechtlichen Kenntnisse sowie der bisherigen grundrechtswidrigen Forderungen und NÃ¶tigungen ab. Er habe Anspruch auf die Aushandlung einer Vereinbarung mit einem sachkundigen und kompetenten Mitarbeiter, welchem die Rechtslage gemÃ¤Ã den Urteilen des

Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09-3/09 und 4/09 bekannt sei. Er nehme auch Bezug auf seine bisherigen ZurÃ¼ckweisungen der Eingliederungsverwaltungsakte. Der Antragsgegner dÃ¼rfe mit ihm keine privatrechtlichen VertrÃ¤ge abschlieÃen. Er habe sich einer Glaubensgemeinschaft angeschlossen, welche untersage, fÃ¼r ein privates Unternehmen zu arbeiten, das Steuern an die Bundesrepublik Deutschland abfÃ¼hre. Zudem werde er nur noch dann einen Termin wahrnehmen, wenn ihm zuvor zugesagt werde, dass er die RÃ¤ume des Antragsgegners ohne einen Mund-Nase-Schutz betreten dÃ¼rfe.

Mit Schreiben vom 21. September 2020 gab der Antragsgegner dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme wegen der bislang nicht nachgewiesenen EigenbemÃ¼hungen gemÃ¤Ã der Eingliederungsvereinbarung vom 28. Februar 2020.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2020 minderte der Antragsgegner mit Hinweis auf die NichterfÃ¼llung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 28. Februar 2020 die Leistungen an den Antragsteller im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 um 30 % der fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelleistungen (monatlich 129,60 Euro) und hob insoweit seine vorgehende Bewilligung vom 6. Juli 2020 zum Teil auf. Der Antragsteller sei der Aufforderung des Verwaltungsaktes vom 28. Februar 2020 nicht nachgekommen, seine EigenbemÃ¼hungen nachzuweisen. Ein wichtiger Grund sei nicht erkennbar. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte, bei der auf eine Leistungsminderung verzichtet werden kÃ¶nnte, sei bei einer PrÃ¼fung aller vorliegenden Unterlagen und BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalles nicht festzustellen. Den am 5. November 2020 erhobenen Widerspruch hat der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2021 zurÃ¼ckgewiesen.

Am 3. November 2020 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Halle eine einstweilige VerfÃ¼gung auf Nachzahlung der SanktionsbetrÃ¤ge seit dem Monat August 2020 beantragt und sich hierbei auf die Ãnderungsbescheide bzw. Sanktionsbescheide vom 6. Juli 2020 und 16. Oktober 2020 bezogen. Eine Eingliederungsvereinbarung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvL 1/09) verfassungswidrig. Ein Bewerbungszwang verstoÃe gegen Art. 12 des Grundgesetzes (GG). Er kÃ¶nne aus GlaubensgrundsÃ¤tzen nur noch bei einer gemeinnÃ¼tzigen Nichtregierungsorganisation tÃ¤tig werden. Auf Nachfrage des Sozialgerichts, ob er auf den Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2020 Klage erheben wolle, hat er die Frage gestellt, warum eine Klage notwendig sei, wenn das Sozialgericht ohnehin verpflichtet sei, die Grundrechte zu gewÃ¤hrleisten.

Das Sozialgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 abgelehnt. Das Begehren des Antragstellers sei dahin auszulegen, dass er sich gegen den Vollzug der Minderung in den ZeitrÃ¤umen 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020 sowie 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 wende. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2020 sei nicht anzuordnen. Die Sanktion sei rechtmÃ¤Ãig ergangen. Der Antragsteller habe sich geweigert, die in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 28. Februar 2020 festgelegten Pflichten, sich dreimal monatlich zu bewerben und hierÃ¼ber

Nachweis zu fÃ¼hren, zu erfÃ¼llen. Er habe keinerlei BewerbungsbemÃ¼hungen nachgewiesen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Sanktionen bestÃ¼nden nicht. Sie seien insbesondere mit den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Az. 1 BvL 7/16) vereinbar. Sowohl in dem Eingliederungsverwaltungsakt als auch in der Rechtsfolgenbelehrung des Ãnderungsbescheides vom 16. Oktober 2020 sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, dass im Falle einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte von der Minderung hÃ¤tte abgesehen werden kÃ¶nnen. AuÃerdem sei darauf hingewiesen worden, dass der Zeitraum der Minderung begrenzt werden kÃ¶nne, wenn sich der Antragsteller nachtrÃ¤glich bereit erklÃ¤re, seinen Pflichten nachzukommen bzw. seine Mitwirkungspflichten wahrzunehmen. Anhaltspunkte fÃ¼r solch einen HÃ¤rtefall seien nicht gegeben bzw. nicht geltend gemacht. Eine nachtrÃ¤gliche ErfÃ¼llung der auferlegten Pflichten sei nicht erfolgt. Ein wichtiger Grund fÃ¼r die NichterfÃ¼llung der im Eingliederungsverwaltungsakt vom 28. Februar 2020 festgelegten Pflichten sei nicht erkennbar. Es stelle keinen wichtigen Grund dar, wenn der Antragsteller davon ausgehe, dass er voraussetzungslos Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II habe, und sich den Regelungen des SGB II im Ãbrigen nicht unterworfen fÃ¼hle. In Bezug auf die begehrte Auszahlung fÃ¼r den Zeitraum August bis Oktober 2020 fehle es bereits an der fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Anordnung von Leistungen im Rahmen der Vollzugsfolgenbeseitigung notwendigen EilbedÃ¼rftigkeit. Es komme daher nicht darauf an, ob diese Sanktion mangels fristgerecht erhobener Klage bereits bestandskrÃ¤ftig sei.

Am 8. Januar 2021 hat der Antragsteller gegen den ihm am 16. Dezember 2020 zugestellten Beschluss Beschwerde erhoben. Der Beschluss sei grundrechtswidrig und werde deshalb zurÃ¼ckgewiesen. Die Vorschriften des SGB II zu der Eingliederungsvereinbarung und den Mitwirkungspflichten seien grundrechtswidrig. Sie seien daher nicht anwendbar. Das Sozialgericht sei auch nicht aufgefordert gewesen, einen Beschluss zu erlassen, da auch keine Klage eingegangen sei. Das Sozialgericht sei aufgefordert gewesen, sein Grundrecht auf Grundsicherung durchzusetzen. Das Grundrecht auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum sei unter keinen UmstÃ¤nden einschrÃ¤nkbar.

Einen konkreten Antrag hat der Antragsteller nicht formuliert.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er bezieht sich zur BegrÃ¼ndung auf seine bisherigen AusfÃ¼hrungen.

FÃ¼r weitere Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Antragsgegners verwiesen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 10. Dezember 2020, mit der er sein Begehren weiterverfolgt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ungeminderte Leistungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume 1. August bis 30. Oktober 2020 und 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 zu erhalten.

2. Die Beschwerde ist danach statthaft und nicht gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. In der Hauptsache bedÃ¼rfte die Berufung keiner Zulassung, weil die vom Sozialgericht abgelehnten AnsprÃ¼che des Antragstellers und damit der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 750,00 Euro Ã¼bersteigen (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die HÃ¶he der Sanktionen betrÃ¤gt insgesamt 777,60 Euro und Ã¼berschreitet danach den Beschwerdewert.

3. Die Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Soweit der Antragsteller sich gegen die mit Bescheid vom 6. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2020 und die mit Bescheid vom 16. Oktober 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2021 angeordneten Minderungen seines Arbeitslosengeldes II wendet, liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes nicht vor. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob das Schreiben des Antragstellers vom 3. November 2020 (auch) als Klage gegen den Bescheid vom 6. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2020 zu verstehen ist oder ob dieser bestandskrÃ¤ftig geworden ist. Auch insoweit ist der Antrag jedenfalls unbegrÃ¼ndet.

Der einstweilige Rechtschutz richtet sich hier nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Danach kann das Gericht im Fall der drohenden Vollziehung der Minderung des Arbeitslosengeldes, die durch den Widerspruch oder die Anfechtungsklage nicht verhindert werden kann (vgl. Â§ 39 Nr. 1 SGB II), auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ganz oder teilweise anordnen und so die ungeminderte Auszahlung bewirken. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann zudem die Aufhebung der Vollziehung angeordnet werden (Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG).

Voraussetzung fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist ein bei der AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes Ã¼berwiegendes Interesse des Antragstellers, den Verwaltungsakt nicht befolgen bzw. dessen Vollzug dulden zu mÃ¼ssen. Denn es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber durch die Regelung in Â§ 39 SGB II dem Vollzug der Sanktionen grundsÃ¤tzlichen Vorrang eingerÃ¤umt hat. Ein Ã¼berwiegendes Interesse an der Nichtvollziehung des Verwaltungsakts hat ein Betroffener dann, wenn dieser rechtwidrig ist und er durch dessen Vollzug in seinen subjektiven Rechten verletzt wird. Dann wird die aufschiebende Wirkung angeordnet. Ist die Klage aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschÃ¤tzbar, bleibt eine allgemeine InteressenabwÃ¤gung, wobei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens und

die Entscheidung des Gesetzgebers in Â§ 39 Nr. 1 SGB II mit berÃ¼cksichtigt werden (vgl. zum Ganzen: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 12e ff.).

Nach der im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage bestehen keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Bescheide. Es Ã¼berwiegt daher das mit der gesetzlichen Regelung regelmÃ¤Ãig zu bevorzugende Interesse des Antragsgegners am Vollzug der Bescheide gegenÃ¼ber dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des etwaigen Rechtsbehelfs bzw. einer Vollzugsbeseitigungsanordnung.

Die Minderungen sind formell ordnungsgemÃ¤Ã ergangen. Insbesondere ist der Antragsteller vor deren Erlass gemÃ¤Ã Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) hinreichend angehÃ¶rt worden.

Materiell-rechtliche Grundlage fÃ¼r die Feststellungen zur Minderung ist Â§ 31a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 31, Â§ 31b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB II, wonach sich das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung in einer ersten Stufe um 30 Prozent des fÃ¼r die erwerbsfÃ¤hige leistungsberechtigte Person nach Â§ 20 SGB II maÃgebenden Regelbedarfs mindert. Dem hat die teilweise Aufhebung des vorgehenden Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu folgen, weil sich aufgrund der Minderung die materiell-rechtlichen Grundlage fÃ¼r die Bewilligung geÃ¤ndert hat.

Eine Pflichtverletzung liegt hier gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II vor. Der Antragsteller hat die in den Eingliederungsverwaltungsakten festgelegte Pflicht zum Nachweis der EigenbemÃ¼hungen durch Bewerbungen nicht erfÃ¼llt. Insoweit ist die Eingliederungsvereinbarung jeweils nach Ablehnung bzw. verweigerter Mitwirkung durch den Antragsteller wirksam durch den Eingliederungsverwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II ersetzt worden. Eine Verpflichtung zu Bewerbungen in der hier geregelten Form ist dem Antragsteller zumutbar. Die Eingliederungsverwaltungsakte sind auch ansonsten rechtlich nicht zu beanstanden, weil sie nicht nur einseitig eine Verpflichtung des Antragstellers, sondern zum Ausgleich auch den Ersatz der Kosten konkret regeln.

Der Antragsteller hatte keinen wichtigen Grund, seine Pflichten nicht zu erfÃ¼llen. Als solche kommen nur GrÃ¼nde in Betracht, die eine PflichterfÃ¼llung objektiv verhindert oder unzumutbar gemacht haben. Die Meinung des Antragstellers, die Festlegung von Pflichten sei verfassungswidrig, stellt danach keinen wichtigen Grund dar. Ebensowenig kann sich der Antragsteller gegen eine allgemein gefasste Bewerbungspflicht darauf berufen, aus Glaubens- oder GewissensgrÃ¼nden keine bezahlte Arbeit annehmen zu dÃ¼rfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. August 1992 â 2 BvR 478/92, juris). Die Pflicht zu drei Bewerbungen im Monat stellt grundsÃ¤tzlich eine zumutbare Pflicht dar.

Der Antragsteller war durch die jeweiligen Rechtsfolgenbelehrungen in den

Eingliederungsverwaltungsakten hinreichend konkret, verstÃ¤ndlich, richtig und vollstÃ¤ndig und in einem engen zeitlichen Zusammenhang schriftlich Ã¼ber die Folgen einer ersten Pflichtverletzung informiert worden. Dabei hat der Antragsgegner zunÃ¤chst die gesetzlichen und â nach dessen Erlass â auch die MaÃgaben des Urteils des BVerfG (Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris) beachtet. Die vor dem Erlass des Urteils des BVerfG erfolgte Rechtsfolgenbelehrung ohne Hinweis auf die HÃ¤rteregelung entsprach der damaligen Rechtslage. Sie wird durch die Entscheidung des BVerfG nicht nachtrÃ¤glich unzutreffend bzw. unvollstÃ¤ndig. Denn der Antragsgegner kann nicht zu einem Hinweis auf eine Rechtslage verpflichtet gewesen sein, die zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Belehrung objektiv noch nicht bestanden hat. Es ist daher nicht Ã¼berzeugend, sie aufgrund der NichterwÃ¤hnung der spÃ¤teren MaÃgaben des BVerfG zur einschrÃ¤nkenden Anwendung der Sanktionsvorschriften (HÃ¤rtefallregelung, keine starre Minderung fÃ¼r drei Monate) als unrichtig anzusehen (anderer Ansicht: SG Hamburg, Urteil vom 24. September 2020 â S 58 AS 369/17, juris). Das BVerfG hat ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass nicht bestandskrÃ¤ftige Bescheide Ã¼ber Leistungsminderungen nach Â§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II (30 %), die noch vor der UrteilsverkÃ¼ndung festgestellt worden sind, wirksam bleiben und also nicht automatisch nichtig bzw. hinfÃ¤llig sind (vgl. Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 221). Sind sie bzw. werden sie nachfolgend Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens, ist dementsprechend ihre RechtmÃ¤Ãigkeit nach den ergÃ¤nzenden MaÃgaben des BVerfG zu beurteilen. Zu den nach seiner Entscheidung zu stellenden Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung hat sich das BVerfG nicht geÃ¤uÃert und gerade keine das bisherige Recht modifizierenden Ãbergangsregelungen geschaffen. Der Ausspruch des BVerfG zur weiteren Wirksamkeit der Sanktionsbescheide mit 30 % Minderung impliziert auÃerdem, dass eine vormalig korrekte Belehrung auch weiterhin ausreichend ist. Denn ansonsten wÃ¤ren sÃ¤mtliche Sanktionen mit 30 % Minderung in AltfÃ¤llen rechtswidrig und aufzuheben, was den Ausspruch zur Wirksamkeit entbehrlich machen wÃ¼rde. Zudem hat das BVerfG selbst zu dem vom Sozialgericht Gotha vorgelegten Rechtsstreit ausgefÃ¼hrt, dass dieses vertretbar davon ausgegangen sei, eine Rechtsfolgenbelehrung nach den damaligen gesetzlichen Regelungen habe den rechtlichen Anforderungen entsprochen (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 110). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das bisherige Recht zu den Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung bestanden.

Im Ãbrigen entsprechen die HÃ¶he, der Beginn und die Zeitdauer der vorgenommenen Minderungen den gesetzlichen Vorgaben. GrÃ¼nde, nach denen von der Minderung aufgrund einer besonderen HÃ¤rte abgesehen oder die Dauer der Minderung abweichend zu bestimmen waren (vgl. hierzu die nach dem Tenor zu beachtenden MaÃgaben des BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris), liegen nicht vor. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte liegt nicht schon allein deshalb vor, weil sich der Antragsteller weigert, an der Ãberwindung seiner HilfebedÃ¼rftigkeit selbst aktiv mitzuwirken und damit wissentlich die Vorenthaltung staatlicher Leistungen in Kauf nimmt (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 184). Der Antragsteller hat auch nicht

rechtzeitig noch in der Minderungsphase Nachweise fÃ¼r die Bewerbungen erbracht oder zumindest angekÃ¼ndigt, sich pflichtgemÃ¤Ã zu verhalten.

Der Senat hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vereinbarkeit einer ersten Sanktion mit den Vorgaben des Grundgesetzes. Denn das BVerfG hat in den vom Antragsteller zitierten Entscheidungen gerade keinen Verfassungsgrundsatz aufgestellt, nach dem aufgrund des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums eine Grundsicherung voraussetzungslos bzw. ohne Mitwirkungspflichten zu gewÃ¤hren ist. Vielmehr hat das BVerfG nachfolgend entschieden, dass der Gesetzgeber erwerbsfÃ¤hige Erwachsene nach Â§ 31 Abs. 1 SGB II zu einer nach Â§ 10 SGB II zumutbaren Mitwirkung verpflichten darf, damit sie ihre HilfebedÃ¼rftigkeit Ã¼berwinden oder verhindern (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 138). Denn die Entscheidung des Gesetzgebers, im Grundsicherungsrecht nicht nur zumutbare Mitwirkungspflichten vorzusehen, um die BedÃ¼rftigkeit zu Ã¼berwinden und insbesondere Menschen wieder in Arbeit zu bringen, sondern diese Pflichten in Â§Â§ 31a, 31b SGB II mit Sanktionen durchzusetzen, ist verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden, weil er damit ein legitimes Ziel verfolgt (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 153). Auch die in Â§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II normierte HÃ¶he einer Leistungsminderung von 30 % ist derzeit auf der Grundlage plausibler Annahmen hinreichend tragfÃ¤hig begrÃ¼ndbar (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 158).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von Â§ 193 SGG.

5. Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024